

Förderung von Maßnahmen einer bundesweit tätigen Organisation gem. Sonderrichtlinie Imkereiförderung 2020 - 2022

STAND: 05/2022 - Version 01



www.ama.at



Zertifiziertes Qualitätsmanagement-System nach ÖNORM EN ISO 9001 REG. Nr. 01537/0
Zertifiziertes Informationssicherheits-Managementsystem nach ÖNORM ISO/IEC 27001 REG Nr. 35/0
Zertifiziertes Umweltmanagement-System nach EMAS REG Nr. AT-000680
und ÖNORM EN ISO 14001 REG Nr. 02982/0

1	Allgemeines.....	4
2	Rechtsgrundlagen	6
3	Publikationen zum Thema Imkereiförderung.....	7
3.1	Formulare für die Förderung von Massnahmen einer bundesweit tätigen Organisation.....	7
4	Darstellung der Massnahmen Für eine bundesweit tätige Organisation.....	8
4.1	Förderungswerber	10
4.2	allgemeine Förderungsvoraussetzungen.....	10
4.3	zusätzliche Förderungsvoraussetzungen	10
4.3.1	Bildungs- und Qualifizierungsmassnahmen, die nicht direkt die Bienengesundheit betreffen	11
4.3.2	Netzwerkstelle Biene Österreich – Personal- und Sachaufwand	13
4.3.3	Aus- und Weiterbildungsmassnahmen im Bereich der Bienengesundheit	15
4.3.4	Varroabekämpfung.....	16
4.3.5	Betriebsberatung und –erhebung	17
4.3.6	Laboruntersuchungen	17
4.3.7	Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung	18
4.3.8	Unterstützung der Belegstellen beim Ankauf bzw. bei der Bereitstellung von Vatervölkern	18
4.3.9	Forschungsprojekte.....	19
4.3.10	Marktbeobachtung	19
4.4	Förderungsantrag.....	19
4.4.1	Verpflichtende Nachweise und Unterlagen zum Förderungsantrag	20
4.5	Auszahlungsantrag.....	21
4.5.1	Verpflichtende Nachweise und Unterlagen zum Auszahlungsantrag	21
4.6	Höhe der Förderung	25
4.6.1	Bildungs- und Qualifizierungsmassnahmen sowie für Aus- und Weiterbildungen im Bereich der Bienengesundheit.....	25
4.6.2	Netzwerkstelle Biene Österreich Personal- und Sachaufwand Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung Untertützung der Belegstellen beim Ankauf bzw. bei der Bereitstellung von Vatervölkern Forschungsprojekte Marktbeobachtung	25
4.6.3	praktische durchführung der varroabekämpfung	25
4.6.4	Betriebsberatung und –erhebung im Bereich der Bienengesundheit	26
4.6.5	Laboruntersuchungen	26
4.7	nicht anrechenbare Kosten.....	30
4.8	Auszahlung der Förderung	31

5	Kontrollen	31
5.1	VOR-ORT-KONTROLLEN	32
6	Dokumentations- und Meldepflicht.....	32
7	Duldungs- und Mitwirkungspflicht	33
8	Sanktionen/Rückzahlungen	33
9	Aufbewahrungspflichten	33
10	Rat und Hilfe / Kontakt.....	34

Die Imkereiwirtschaft ist ein Sektor, dessen wichtigste Funktionen die Erzeugung von Honig und anderen Imkereierzeugnissen sowie der Beitrag zur Erhaltung des ökologischen Gleichgewichts sind.

Das Österreichischen Imkereiprogramms 2020 - 2022 hat daher folgende Ziele:

- die Erhaltung einer gesunden, flächendeckenden Bienenhaltung und Imkereiwirtschaft,
- die Sicherstellung der unverzichtbaren Bestäubungsfunktion der Bienen für die landwirtschaftlichen Nutzpflanzen und darüber hinaus für das gesamte Ökosystem,
- die Weiterentwicklung und Verbesserung der Kenntnisse und Fähigkeiten der Imkerinnen und Imker, insbesondere auch in der biologischen Bienenhaltung,
- die Weiterentwicklung und Verbesserung der hohen Produktqualität und Rückstandsfreiheit der Imkereiprodukte,
- die Bekämpfung und Prävention von Bienenkrankheiten auf Grundlage des Österreichischen Bienengesundheitsprogrammes 2016,
- Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Honigproduktion, durch Zucht genetisch leistungsstarker und krankheitsresistenter Bienenvölker (Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung),
- die Zusammenarbeit bei Forschungsprogrammen,
- die Beobachtung des Marktes für Imkereiprodukte.

Diese Ziele sollen mit Hilfe folgender Förderungsmaßnahmen erreicht werden:

- a) Technische Hilfe für Imker und Imkerorganisationen
 - Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen, die nicht direkt die Bienengesundheit betreffen
 - Förderung für Maßnahmen im Rahmen der „Netzwerkstelle Biene Österreich“
 - Förderung für Investitionen in die technische Ausstattung
 - Förderung für imkerliche Kleingeräte
 - Neueinsteigerförderung für Jungimkerinnen und Jungimker
 - Ankauf von rückstandsfreiem Wachs oder biologisch zertifiziertem Wachs für den Einstieg oder Umstieg in die biologische Bienenhaltung

- b) Bekämpfung von Bienenstockfeinden und –krankheiten, insbesondere der Varroatose
 - Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen im Bereich der Bienengesundheit
 - Varroabekämpfung
 - Betriebsberatung und –erhebung im Bereich der Bienengesundheit

- c) Rationalisierung der Wanderimkerei
 - Investitionen in die technische Ausstattung

- d) Maßnahmen zur Unterstützung der Analyselabors, die Bienenzüchterzeugnisse untersuchen, mit dem Ziel, die Imker bei der Vermarktung und Wertsteigerung ihrer Erzeugnisse zu unterstützen
 - Laboruntersuchungen

- e) Unterstützung der Wiederauffüllung des Bienenbestands
 - Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung
 - Unterstützung der Belegstellen beim Ankauf bzw. bei der Bereitstellung von Vaternölkern

- f) Zusammenarbeit mit Organisationen, die auf die Durchführung von Programmen der angewandten Forschung auf dem Gebiet der Bienenzucht und der Bienenzüchterzeugnisse spezialisiert sind
 - Forschungsprojekte

- g) Marktbeobachtung

Finanzierung:

Die Förderungen im Rahmen des Österreichischen Imkereiprogrammes 2020 – 2022 basieren auf einem von der EU genehmigten Jahresbudgetplan sowie einem vom Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (= BMLRT) festgelegten Budgetplan mit finanziellen Obergrenzen der einzelnen Fördermaßnahmen. Die finanziellen Mittel dafür stammen zu 50 % aus EU-, zu 30 % aus Bundes- und zu 20 % aus Landesmitteln.

2 RECHTSGRUNDLAGEN

- **VERORDNUNG (EU) Nr. 1308/2013** DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktordnung für landwirtschaftliche Erzeugnisse
- **DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2015/1366** DER KOMMISSION vom 11. Mai 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Beihilfe im Bienenzuchtsektor
- **DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2015/1368** DER KOMMISSION vom 6. August 2015 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Beihilfe im Bienenzuchtsektor
- **VERORDNUNG (EU) Nr. 1306/2013** DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der gemeinsamen Agrarpolitik
- **DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2019/974** DER KOMMISSION vom 12. Juni 2019 zur Genehmigung der von den Mitgliedsstaaten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vorgelegten Programme zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Imkereierzeugnissen
- **ÖSTERREICHISCHES IMKEREIPROGRAMM 2020 - 2022**
- **SONDERRICHTLINIE IMKEREIFÖRDERUNG 2020 – 2022**
- **Qualitätsprogramm Biene Österreich**
- **Österreichisches Bienengesundheitsprogramm 2016**
- **LANDWIRTSCHAFTSGESETZ 1992 – LWG**, BGBl. Nr. 375/1992
- **Verordnung über allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln**, (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014
- **Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009**, BGBl. II Nr. 291/2009

in der jeweils gültigen Fassung.

3 PUBLIKATIONEN ZUM THEMA IMKEREIFÖRDERUNG

Alle Merkblätter und Formulare können auf der Homepage der Agrarmarkt Austria (= AMA) unter www.ama.at (Menüpunkt: Formulare & Merkblätter > [Imkereiförderung](#)) heruntergeladen werden.

Die Formulare stehen im PDF-Format mit ausfüllbaren Feldern zur Verfügung. Um Auswahllisten und automatische Berechnungsfunktionen etc. verwenden zu können, benötigen Sie die kostenlose Software: "**Adobe Acrobat Reader**", die unter folgendem Link heruntergeladen werden kann: <https://get.adobe.com/de/reader/otherversions/>

3.1 FORMULARE FÜR DIE FÖRDERUNG VON MASSNAHMEN EINER BUNDESWEIT TÄTIGEN ORGANISATION

NR.	BEZEICHNUNG DER FORMULARE	Dokument- Bezeichnung:	Kurzname:
1	→ Förderungsantrag zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Vermarktungsbedingungen von Bienenerzeugnissen	B3346_13	FAB
2	→ Auszahlungsantrag zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Vermarktungsbedingungen von Bienenerzeugnissen	B3346_12	AAB
3	→ Nachweis über die erfolgreiche Durchführung von Bildungsveranstaltungen	B3346_27	BIV
4	→ Teilnehmerliste für Bildungsveranstaltungen	B3346_30	BIV_B1
5	→ Teilnehmerliste für ONLINE - Bildungsveranstaltungen	B3346_33	BIV_B2
6	→ Nachweis für Betriebsberatung und -erhebung im Bereich der Bienengesundheit	B3346_25	BEB
7	→ Nachweis über die Durchführung der Varroabekämpfung	B3346_26	VAR
8	→ Verpflichtungserklärung	B3346_31	VPE

4 DARSTELLUNG DER MASSNAHMEN FÜR EINE BUNDESWEIT TÄTIGE ORGANISATION

Diese Förderungsmaßnahmen können von einer bundesweit tätigen Organisation, welche die im Bereich der Bienenzucht und Imkereiwirtschaft bundes- und landesweit tätigen Organisationen repräsentiert, beantragt werden:

Förderung für die Maßnahme im Rahmen der „Netzwerkstelle Biene Österreich“

Um auch weiterhin den großen Bedarf an gebündelter Informations- und Wissensvermittlung im Fachbereich Bienen und Imkerei zu erfüllen, wurde sowie in den Vorjahren die „Netzwerkstelle Biene Österreich“ als Plattform und Ansprechstelle für die Imker wie auch der Imkerverbände eingerichtet, die sowohl operativ als auch koordinierend tätig ist und insbesondere auch Veranstaltungen durchführt sowie einheitliches Informations- und Schulungsmaterial zur Verfügung stellt.

Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen, die nicht direkt die Bienengesundheit betreffen

Eine erfolgreiche Bienenhaltung stellt heute große Anforderungen an alle Imker. Auch erfahrene Imker müssen ihr Wissen den aktuellen Entwicklungen anpassen. Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen stellen daher einen wesentlichen und unverzichtbaren Bestandteil der Imkereiförderung dar.

Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen im Bereich der Bienengesundheit

Eine erfolgreiche Bienenhaltung stellt heute auch im Bereich Bienengesundheit einen großen Anspruch an alle Imker. Diese können mit einer gediegenen Aus- und Weiterbildung bewältigt werden. Auch erfahrene Imker müssen ihr Wissen den aktuellen Entwicklungen anpassen.

Varroabekämpfung

Diese Maßnahme wurde besonders für jene Imker geschaffen, die aus den verschiedensten Gründen mit der praktischen Varroabekämpfung nicht zurechtkommen und daher bei der Durchführung der Bekämpfung durch besonders geschultes Personal vor Ort unterstützt werden.

Betriebsberatung und –erhebung im Bereich der Bienengesundheit

Mit dem Imkereiprogramm 2020 - 2022 wird eine spezielle Betriebsberatungs- und -erhebungsmaßnahme für alle am „Österreich Bienengesundheitsprogramm 2016“ teilnehmenden Imker zum zweiten Mal angeboten. Dabei können einzelbetriebliche Beratungen durch speziell qualifizierte Berater für Bienengesundheit in Anspruch genommen werden.

Förderungen für Laboruntersuchungen

Im Rahmen der Maßnahme werden Laboruntersuchungen für Qualitätsuntersuchungen von Honig, für Sortenbestimmungen des Honigs, für Rückstandsuntersuchungen an Honig und anderen Bienenprodukten, für die Feststellung des Gesundheitsstatus von Bienenvölkern und für den Propolisgehalt gefördert.

Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung

Im Rahmen der Maßnahme werden Zuschüsse für die Unterstützung des bundesweit einheitlichen Bienenzuchtprogrammes gewährt. Hauptsächlich wird die Online-Datenbank („Bee Data“) verwendet, die den Teilnehmern an der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung zur organisatorischen Umsetzungen zur Verfügung gestellt wird, unterstützt. Ein weiterer Teil der öffentlichen Mittel wird für die Zuchtwertschätzung an der Universität für Bodenkultur sowie für die zentrale Königinnenverteilung eingesetzt.

Unterstützung der Belegstellen beim Ankauf bzw. bei der Bereitstellung von Vatervölkern

Um die Leistungsprüfung, die Zuchtwertschätzung und die verbesserte Selektion nachhaltig in die Praxis umzusetzen, werden Belegstellen, die ausschließlich leistungsgeprüfte und zuchtwertgeschätzte Vatervölker einsetzen, beim Ankauf oder bei der Bereitstellung von Vatervölkern unterstützt.

Zusammenarbeit mit Organisationen, die auf die Durchführung von Programmen der angewandten Forschung auf dem Gebiet der Bienenzucht und der Bienenzuchterzeugnisse spezialisiert sind

Der Hauptfokus liegt im Bereich der angewandten Forschung, welcher für die Praxis wertvolle und umsetzbare Resultate und Erkenntnisse liefert. Es werden Projekte in der angewandten Forschung unterstützt.

Förderung für Marktbeobachtung

Um den Absatz von Honig zu verbessern und ein Markenprogramm zu entwickeln, ist die detaillierte Kenntnis des Marktes wichtig. Mengenströme, Preise, der Anteil von Bio-Honig oder der Marktanteil im Einzelhandel sind wesentliche Daten, die erhoben werden müssen. Die Kosten dieser Markterhebungen werden gemäß Imkereiprogramm 2020 - 2022 gefördert.

4.1 FÖRDERUNGSWERBER

Als Förderungswerber kommt in Betracht:

- Eine bundesweit tätige Organisation, welche die im Bereich der Bienenzucht und Imkereiwirtschaft bundes- und landesweit tätigen Organisationen repräsentiert.

4.2 ALLGEMEINE FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN

- Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit müssen gegeben sein.
- Schulungen, Kurse, Seminare und Vorträge gemäß dem Imkereiprogramm 2020 – 2022 dürfen nur nach der SRL Imkereiförderung gefördert werden, jedoch keine Facharbeiterkurse oder Meisterkurse.
- Es wird keine Förderung gewährt, wenn sich herausstellt, dass die Voraussetzungen für den Erhalt der Förderung künstlich geschaffen wurden!
- Vorhaben, die im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 durch den ELER finanziert werden, sind von der Förderung ausgeschlossen.
- Der Förderungswerber hat bei Maßnahmen wie Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen, Maßnahmen im Rahmen der „Netzwerkstelle Biene Österreich“, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen im Bereich der Bienengesundheit, Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung, Forschungsprojekte und Marktbeobachtung durch geeignetes Publizitätsmaterial auf den Beitrag der EU, des Bundes und der Länder hinzuweisen (auf der Homepage, im Bildungsprogramm, in Zwischen- und Endberichten).
- Eine Förderung nach der SRL Imkereiförderung ist nur dann zulässig, wenn derselbe Förderungswerber für denselben Förderungsgegenstand nicht auch eine Förderung aus einer anderen Förderungsmaßnahme des BMLRT erhält.

4.3 ZUSÄTZLICHE FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN

Die Förderungen können nur unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen in Anspruch genommen werden. Folgende Fördervoraussetzungen gibt es zusätzlich zu den allgemeinen Bedingungen:

4.3.1 BILDUNGS- UND QUALIFIZIERUNGSMASSNAHMEN, DIE NICHT DIREKT DIE BIENENGESUNDHEIT BETREFFEN

- Die in der Bienenzucht und Imkereiwirtschaft fachlich qualifizierten Personen sind namhaft zu machen und in einem Verzeichnis (Personen mit der Ausbildung zum Bienensachverständigen sind als solche auszuweisen) zu führen;
 - Seminarleiter, Referenten, Vortragende, Kursleiter, Demonstrationspersonen, Berater und sonstige eingebundene Personen müssen zur Erfüllung ihrer Aufgaben für die entsprechenden Fachgebiete fachlich qualifiziert sein;
 - der Förderungswerber hat bis spätestens 15. Juni für das anschließend mit 1. August beginnende Imkereijahr die geplanten Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen samt Kostenschätzung und dem Verzeichnis über die qualifizierten Personen vorzulegen ([Förderungsantrag - FAB](#));
 - Der förderbare Aufwand für (Online-) Schulungen, Kurse, Seminare und Vorträge umfasst Kosten für Honorar und Reisekosten für Vortragende, Sachkosten, Material und Saalmiete, Schulungsunterlagen, Kursmanagement;
 - die Dauer der einzelnen Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen hat
 - für Präsenzveranstaltungen: bei Schulungen, Kursen und Seminaren mindestens 3, 4 bzw. 8 Bildungseinheiten (BE), bei Vorträgen mindestens 2 Bildungseinheiten zu betragen;
 - für Online-Veranstaltungen: bei Schulungen, Kursen und Seminaren mindestens 3 bzw. 4 Bildungseinheiten (BE), bei Vorträgen mindestens 2 Bildungseinheiten zu betragen;
- eine BE entspricht 50 Minuten;
- es werden nur Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen mit einer Mindestteilnehmeranzahl von 10 Personen gefördert (Vortragende bleiben diesbezüglich unberücksichtigt);
 - Vortragsinhalte laut Imkereiprogramm 2020-2022:
 - Grundlehrgänge für Einsteigerinnen und Einsteiger: Grundlagen der Bienenpflege
 - Anatomie und Biologie der Bienen, Beuten und Gerätekunde, gesetzliche Bestimmungen
 - Fortbildungskurse: Aufbau, Einrichtung und Führung eines Imkereibetriebes, Führung der Bienenvölker unter unterschiedlichen Tracht- und Klimabedingungen, Möglichkeiten der Jungvolkbildung
 - Grundlehrgänge für Einsteigerinnen und Einsteiger in die biologische Bienenhaltung sowie diesbezügliche Fortbildungskurse
 - Bienenprodukte, von der Entstehung bis zur Verarbeitung: Darstellung sämtlicher Bienenprodukte von ihrer Entstehung, Gewinnung, Verarbeitung und Vermarktung sowie der begleitenden gesetzlichen Bestimmungen

- „Schulimkerei“, Kurse von Wanderlehrern an Schulen, um Nachwuchs zu „rekrutieren“ (diese Schüler sind noch keine Imker, sollen dies aber einmal werden)
- Seminare zur Verbesserung der Produktqualität: Produktion hochwertiger Bienenprodukte Vermittlung von gesetzlichen Bestimmungen, hygienische Anforderungen an den Imkereibetrieb, Sensorikkurse zur Beurteilung, Klassifizierung und Beschreibung der österreichischen Honigsorten
- Seminare zur Königinnenvermehrung: Erstellung von Zuchtplänen, Führung von Zuchtbüchern, Königinnenvermehrungsmethoden in Theorie und Praxis
- Seminare mit betriebswirtschaftlichem Schwerpunkt: Betriebswirtschaftliche Grundlagen und Anwendung im Imkereibetrieb sowie Weiterentwicklung von Betriebsstrategien
- Seminare betreffend Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung bei der Honigbiene.

Spezialkurse wie z.B.

- kochen und backen mit Honig oder
- gesund und fit mit Honig

können nur gefördert werden, wenn mindestens 50% der Teilnehmer Imker sind.

Nicht förderbar sind Veranstaltungen mit nicht imkerlich relevanten Themen bzw. deren Teilnehmer keine Imker sind (ausgenommen Neueinsteiger) z.B.

- Warenkunde für Lebensmittelhändler, etc,
 - Jahreshaupt- und Monatsversammlungen von Vereinen, ausgenommen Versammlungen, bei welchen imkerliche Vorträge inkludiert sind mit entsprechender Dauer (mind. 2 BE),
 - Imkerstammtische.
- Um die, für die Förderung notwendigen, Kontrollen durchführen zu können, sind die geplanten Veranstaltungen mindestens 4 Wochen vor Stattfinden bei der AMA anzukündigen. Im Verhinderungsfall zumindest so rechtzeitig, dass die Durchführung einer Vor-Ort-Kontrolle (= VOK) möglich ist.
 - Vermittlung züchterisch-genetischer Grundbegriffe wie Zuchtwert, Heritabilität, genetische Korrelation, Inzuchtkoeffizient etc., Anwendung einheitlicher Richtlinien zur Merkmalerfassung der verschiedenen Selektionsmerkmale, Interpretation von Leistungsprüfungs- und Zuchtwertschätzungsergebnissen, Grundlagen der Zuchtplanung
 - Der Inhalt der Vorträge muss auf der Einladung oder aus der beiliegenden Kurzbeschreibung klar ersichtlich sein. Auf Nachfrage sind die Vorträge bzw. die zugrunde liegenden Unterlagen der Agrarmarkt Austria zu übermitteln.

- Der Förderungswerber hat bis spätestens 15. Juni für das anschließend mit 1. August beginnende Imkereijahr die geplanten Maßnahmen samt Kostenschätzung vorzulegen ([Förderungsantrag - FAB](#));
- eine Förderung hat ausschließlich für operative Tätigkeiten zur konkreten Durchführung oder Umsetzung der Programminhalte zur Maßnahme „Netzwerkstelle Biene Österreich“ zu erfolgen;
- allgemeine Verwaltungskosten oder allgemeine Personalausgaben des Förderungswerbers sind von der operativen Tätigkeit im Rahmen der Maßnahme „Netzwerkstelle Biene Österreich“ strikt zu trennen und nachweislich getrennt auszuweisen.

Sachkosten - Berechnung:

Gesamtkosten: Die gesamten Kosten aller PROJEKTBEZOGENER Investitionen.

Förderbare Kosten: Jene Kosten, welche gem. dieser Maßnahme als förderfähig angesehen werden können.

Förderfähiger Betrag: Hier - 90% der förderbaren Kosten, unberücksichtigt möglicher Einnahmen.

Förderung: Betrag der maximal möglichen Auszahlung, welcher inklusive Betrag inklusive der Nettoeinnahmen die Gesamtkosten nicht übersteigen darf.

Berechnungsbeispiel:

Gesamtkosten 110.000 EUR, nicht förderbare Kosten 10.000 EUR, Netto-Einnahmen 30.000 EUR

Gesamtkosten (exkl. nicht förderbare Kosten)		100.000	EUR
	*	90	%
förderfähiger Betrag		90.000	EUR
Netto Einnahmen		30.000	EUR
Förderfähiger Betrag	+	90.000	EUR
		120.000	EUR

120.000 EUR > 110.000 EUR (Gesamtkosten)

Daher muss der förderfähige Betrag um 10.000 EUR reduziert werden, damit die Förderung inklusive der Netto-Einnahmen die Gesamtkosten nicht übersteigt.

Förderfähiger Betrag		90.000	EUR
	-	10.000	EUR
Förderung		80.000	EUR
Kontrolle:			
Förderung		80.000	EUR
Netto-Einnahmen	+	30.000	EUR
sind <= Gesamtkosten		110.000	EUR

- Die in der Bienenzucht und Imkereiwirtschaft fachlich qualifizierten Personen sind namhaft zu machen und in einem Verzeichnis (Personen mit der Ausbildung zum Bienensachverständigen sind als solche auszuweisen) zu führen;
 - Seminarleiter, Referenten, Vortragende, Kursleiter, Demonstrationspersonen, Berater und sonstige eingebundene Personen müssen zur Erfüllung ihrer Aufgaben für die entsprechenden Fachgebiete fachlich qualifiziert sein;

 - der Förderungswerber hat bis spätestens 15. Juni für das anschließend mit 1. August beginnende Imkereijahr die geplanten Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen samt Kostenschätzung und dem Verzeichnis über die qualifizierten Personen vorzulegen ([Förderungsantrag - FAB](#));

 - der Förderungswerber muss das „Österreichische Bienengesundheitsprogramm 2016“ (ÖBGP 2016) nachweislich durchführen und die entsprechenden Bedingungen einhalten;

 - Der förderbare Aufwand für (Online-) Schulungen, Kurse, Seminare und Vorträge umfasst Kosten für Honorar und Reisekosten für Vortragende, Sachkosten, Material und Saalmiete, Schulungsunterlagen, Kursmanagement;

 - die Dauer der einzelnen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen hat
 - für Präsenzveranstaltungen: bei Schulungen, Kursen und Seminaren mindestens 3, 4 bzw. 8 Bildungseinheiten (BE), bei Vorträgen mindestens 2 Bildungseinheiten zu betragen;
 - für Online-Veranstaltungen: bei Schulungen, Kursen und Seminaren mindestens 3 bzw. 4 Bildungseinheiten (BE), bei Vorträgen mindestens 2 Bildungseinheiten zu betragen;
- eine BE entspricht 50 Minuten;
- es werden nur Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen mit einer Mindestteilnehmeranzahl von 10 Personen gefördert (Vortragende bleiben diesbezüglich unberücksichtigt);

 - Es werden nur Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen ((Online-) Schulungen, Kurse, Seminare, Vorträge, etc.) im Bereich der Bienengesundheit gefördert;

- Der Inhalt der Vorträge muss auf der Einladung oder aus der beiliegenden Kurzbeschreibung klar ersichtlich sein. Auf Nachfrage sind die Vorträge bzw. die zugrunde liegenden Unterlagen der Agrarmarkt Austria zu übermitteln.
- Um die, für die Förderung notwendigen, Kontrollen durchführen zu können, sind die geplanten Veranstaltungen mindestens 4 Wochen vor Stattfinden bei der AMA anzukündigen. Im Verhinderungsfall zumindest so rechtzeitig, dass die Durchführung einer VOK möglich ist.

4.3.4 VARROABEKÄMPFUNG

- Die in der Bienenzucht und Imkereiwirtschaft fachlich qualifizierten Personen sind namhaft zu machen und in einem Verzeichnis (Personen mit der Ausbildung zum Bienensachverständigen sind als solche auszuweisen) zu führen;
 - Seminarleiter, Referenten, Vortragende, Kursleiter, Demonstrationspersonen, Berater und sonstige eingebundene Personen müssen zur Erfüllung ihrer Aufgaben für die entsprechenden Fachgebiete fachlich qualifiziert sein;
- Der Landesimkerverband entscheidet nach der entsprechenden Meldung eines Imkers in jedem Einzelfall über die Durchführung der Varroabekämpfung vor Ort beim Imkereibetrieb. Wird der Durchführung stattgegeben, meldet der Landesimkerverband diese umgehend an den Förderungswerber;
- die entsprechenden Bedingungen des „Österreichischen Bienengesundheitsprogramm 2016“ sind einzuhalten;
- die Förderung der Sachverständigenkosten für die praktische Durchführung der Varroabekämpfung wird nur für max. 40 Bienenvölker je Imkereibetrieb pro Imkereijahr gewährt;
- Der förderbare Aufwand für die Durchführung der Varroabekämpfung umfasst Kosten für Honorar für die Varroabekämpfung vor Ort auf der Basis des ÖBGP 2016, Reisekosten, Vorbereitung und Nachbereitung, Verfassen eines Berichts.
- Um die, für die Förderung notwendigen, Kontrollen durchführen zu können, sind die geplanten Bekämpfungen mindestens 4 Wochen vor Stattfinden bei der AMA anzukündigen. Im Verhinderungsfall zumindest so rechtzeitig, dass die Durchführung einer VOK möglich ist.

Achtung:

- Varroabehandlungen, welche von einer fachlich qualifizierten Person bei einem anderen Sachverständigen durchgeführt werden, sind nicht förderfähig.

4.3.5 BETRIEBSBERATUNG UND –ERHEBUNG

- Der Förderungswerber hat ein Verzeichnis über die fachlich qualifizierten Personen (inkl. Tierärzte mit Spezialausbildung für Bienen; Personen mit der Ausbildung zum Bienensachverständigen sind als solche auszuweisen) zu führen, welche den entsprechenden Bestimmungen des ÖBGP 2016 entsprechen. Das Verzeichnis ist als Bestandteil des Jahresplans für die Betriebsberatung und -erhebung im Bereich der Bienengesundheit vorzulegen ([Förderungsantrag – FAB](#));
- die Dauer hat mindestens 2 Stunden zu umfassen (Reisezeit nicht miteinberechnet);
- die entsprechenden Bestimmungen im ÖBGP 2016, insbesondere auch der darin vorgegebene Ablauf der Beratung und die zu dokumentierenden Mindestinhalte des „Betriebs-/Beratungsprotokolls Bienen“ sind einzuhalten;
- der Imker, bei dem die Betriebsberatung und –erhebung durchgeführt wird, muss nachweislich am ÖBGP 2016 teilnehmen;
- Der förderbare Aufwand für die Betriebsberatung und -erhebung umfasst Kosten für Honorar für die Betriebsberatung und –erhebung vor Ort nach dem im ÖBGP 2016 vorgegebenen Ablauf, Reisekosten, Vorbereitung und Nachbereitung, Verfassen eines „Betriebs-/Beratungsprotokolls Bienen“.
- Um die, für die Förderung notwendigen, Kontrollen durchführen zu können, sind die geplanten Betriebsberatungen / -erhebungen mindestens 4 Wochen vor Stattfinden bei der AMA anzukündigen. Im Verhinderungsfall zumindest so rechtzeitig, dass die Durchführung einer VOK möglich ist.

Achtung:

- Betriebsberatungen und -erhebungen, welche von einer fachlich qualifizierten Person bei einem anderen Sachverständigen durchgeführt werden, sind nicht förderfähig.

4.3.6 LABORUNTERSUCHUNGEN

- Der Förderungswerber hat bis spätestens 15. Juni für das anschließend mit 1. August beginnende Imkereijahr die voraussichtliche Anzahl der zu untersuchenden Proben samt Kostenschätzung, vorzulegen ([Förderungsantrag – FAB](#));
- förderfähig sind ausschließlich die in Anhang VI gelisteten Laboruntersuchungen, wenn alle Parameter/Wirkstoffe, unter Umständen anhand der beschriebenen Vorgehensweise, untersucht wurden;

- für die Honiguntersuchungen (Pakete 1, 2, 2a und 2b) können nur Labors herangezogen werden, welche am jährlichen Laborleistungstest der AGES teilnehmen und eine „zufrieden stellende“ Bewertung der AGES für die, dem jeweiligen Paket entsprechenden, Parametern nach dem z-score Modell nachweisen können;
- für die Sortenbestimmung, Rückstandsuntersuchung und sonstige Laboruntersuchungen müssen die durchführenden Labors von ihrer Ausstattung und dem vorhandenen Fachpersonal in der Lage sein, die aktuellen Nachweisgrenzen der jeweils untersuchten Substanzen einzuhalten;
- die Ergebnisse der Laboruntersuchungen für die Pakete 5, 6 ,9 und 11 für das abgelaufene Imkereijahr müssen vom Förderungswerber bis spätestens 31.01 des folgenden Jahres in Form eines Berichtes an das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT) übermittelt werden.

4.3.7 LEISTUNGSPRÜFUNG UND ZUCHTWERTSCHÄTZUNG

- Nur EIN bundeseinheitliches Leistungsprüfungs- und Zuchtwertschätzungsprogramm ist förderfähig;
- allgemeine Verwaltungskosten oder Personalkosten des Förderungswerbers sind von der Förderung ausgeschlossen und von der operativen Tätigkeit im Rahmen der Maßnahme „Netzwerkstelle Biene Österreich“ strikt zu trennen und nachweislich getrennt einzureichen;
- eine Förderung erfolgt ausschließlich für operative Tätigkeiten zur konkreten Durchführung oder Umsetzung der Programmmaßnahme;
- der Förderungswerber hat die entsprechenden Daten über das abgelaufene Imkereijahr von den im Imkereiprogramm 2020 – 2022 festgelegten Leistungsindikatoren bis spätestens 31.01. des folgenden Jahres an die AMA zu übermitteln.

4.3.8 UNTERSTÜTZUNG DER BELEGSTELLEN BEIM ANKAUF BZW. BEI DER BEREITSTELLUNG VON VATERVÖLKERN

- Förderfähig sind nur Belegstellen, die nach den jeweiligen Landesgesetzen anerkannt sind und von allen österreichischen Imkerinnen und Imkern genutzt werden können soweit sie ausschließlich leistungsgeprüfte und zuchtwertgeschätzte Vatervölker (Geschwistergruppen) einsetzen, die auch an der österreichischen Leistungsprüfung teilnehmen.
- Es müssen mindestens 10 leistungsgeprüfte und zuchtwertgeschätzte Vatervölker (Geschwistergruppen) eingesetzt werden.

4.3.9 FORSCHUNGSPROJEKTE

- sind vom BMLRT in fachlicher Hinsicht zu genehmigen;
- nach Abschluss des Imkereijahres ist dem BMLRT ein Zwischenbericht oder Endbericht in einer Langfassung oder eine publikationsgeeignete Kurzfassung in digitaler Form vorzulegen, es sei denn in der Projektgenehmigung wird eine andere Vorgangsweise festgelegt;
- der Förderungswerber hat im Hinblick auf die im Imkereiprogramm 2020 - 2022 festgelegten Leistungsindikatoren die entsprechenden Daten über das abgelaufene Imkereijahr bis spätestens 31.01. des folgenden Jahres der AMA zu übermitteln.

4.3.10 MARKTBEOBACHTUNG

- Der Förderungswerber hat bis spätestens 15. Juni für das anschließend mit 1. August beginnende Imkereijahr die geplanten Aktivitäten samt Kostenschätzung vorzulegen ([Förderungsantrag – FAB](#));
- Nach Abschluss des Imkereijahres ist dem BMLRT und der AMA ein Zwischenbericht oder Endbericht über die erhobenen Daten in schriftlicher oder digitaler Form zu übermitteln;
- der Förderungswerber hat die entsprechenden Daten über das abgelaufene Imkereijahr von den im Imkereiprogramm 2020 – 2022 festgelegten Leistungsindikatoren bis spätestens 31.01 des folgenden Jahres an die AMA zu übermitteln.

4.4 FÖRDERUNGSANTRAG

Der Förderungswerber hat der AMA die vollständig ausgefüllten Formulare „Imkereiförderung - Förderungsantrag zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Vermarktungsbedingungen von Bienenerzeugnissen“ ([FAB](#)) und „Verpflichtungserklärung“ ([VPE](#)) inklusive aller verpflichtender Nachweise und Unterlagen zu übermitteln.

Der Förderungsantrag hat insbesondere folgende Maßnahmen zu enthalten:

- Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen, die nicht direkt die Bienengesundheit betreffen
- Netzwerkstelle Biene Österreich
- Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen im Bereich der Bienengesundheit
- Laboruntersuchungen
- Marktbeobachtung

Der Förderungsantrag ist bis spätestens **15. Juni** für das nächstfolgende Imkereijahr in der AMA einzubringen.

Achtung:

→ Anträge, die **NACH** dem 15. Juni für das nächstfolgende Imkereijahr in der AMA eintreffen, können für die Förderung nicht berücksichtigt werden.

Der **Förderungsantrag dient dazu**, dem Förderungswerber **Budgetmittel zu reservieren**.
Folglich wird **nach dessen Bewilligung noch keine Förderung ausbezahlt**.

Achtung:

→ Der Förderungswerber erhält nach der Erledigung des Förderungsantrages (Bewilligung oder Ablehnung) von der AMA eine schriftliche Mitteilung.

Hinweis:

→ Antrag und Verpflichtungserklärung sind dokumentenecht (KEIN Bleistift, KEINE Füllfeder) zu befüllen und zu unterschreiben.

4.4.1 VERPFLICHTENDE NACHWEISE UND UNTERLAGEN ZUM FÖRDERUNGSANTRAG

Folgende Unterlagen müssen der AMA für die Förderung vorgelegt werden:

- Vollständiges ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular samt Kostenschätzung ([FAB](#))
- Unterschriebene Verpflichtungserklärung ([VPE](#))
- Verzeichnis der fachlich qualifizierten Personen (inkl. Tierärzte mit Spezialausbildung für Bienen) in der Bienenzucht und Imkereiwirtschaft für
 - Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen, die nicht direkt die Bienengesundheit betreffen
 - Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen im Bereich der Bienengesundheit
 - Varroabekämpfung
 - Betriebsberatung und –erhebung

Personen mit der Ausbildung zum Bienensachverständiger sind als solche auszuweisen

- Um die, für die Förderung notwendigen, Kontrollen durchführen zu können, sind die geplanten Veranstaltungen mindestens 4 Wochen vor Stattfinden bei der AMA anzukündigen. Im Verhinderungsfall zumindest so rechtzeitig, dass die Durchführung einer VOK möglichen ist.

Der Förderungswerber hat der AMA die vollständig ausgefüllten Formulare „Imkereiförderung - Auszahlungsantrag zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Vermarktungsbedingungen von Bienenerzeugnissen“ ([AAB](#)) und „Verpflichtungserklärung“ ([VPE](#)) inklusive aller verpflichtender Nachweise und Unterlagen zu übermitteln.

Die Auszahlungsanträge können bis 31. Juli für das laufende Imkereijahr in der AMA eingereicht werden. Anträge für den Übergangszeitraum (1. August 2022 bis 31. Dezember 2022) sind bis spätestens 31. Dezember 2022 einzureichen.



Achtung:

- Anträge für den Förderzeitraum (1. August 2021 – 31. Juli 2022) die **nach** dem 31. Juli 2022 einlangen können **nicht** mehr berücksichtigt werden.
- Anträge für den Übergangszeitraum (1. August 2022 – 31. Dezember 2022), die **nach** dem 31. Dezember 2022 in der AMA eintreffen, können **nicht** mehr berücksichtigt werden.
- Die Anträge werden nach Eingangsdatum in der AMA gereiht, bearbeitet und nach Verfügbarkeit der Budgetmittel ausbezahlt.

Ein Auszahlungsantrag kann **nur eingereicht werden**, wenn bereits **der Förderungsantrag seitens des Förderungswerbers fristgerecht eingereicht** und **durch die AMA genehmigt** wurde.



Hinweis:

- Antrag und Verpflichtungserklärung sind dokumentenecht (KEIN Bleistift, KEINE Füllfeder) zu befüllen und zu unterschreiben.

4.5.1 VERPFLICHTENDE NACHWEISE UND UNTERLAGEN ZUM AUSZAHLUNGSANTRAG

Folgende Unterlagen müssen der AMA vorgelegt werden:

- Vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular ([AAB](#))
- Unterschriebene Verpflichtungserklärung ([VPE](#))
- **Sachaufwand Netzwerkstelle:**
 - Belege zu den getätigten Ausgaben (z.B. Saalmiete, Honorarnote, Hotelrechnung, Zugticket, Flugticket, etc.) inkl. nicht förderfähiger Ausgaben
 - Nachweis zu den getätigten Ausgaben (wie z.B. Schulungs- und Informationsmaterial) inkl. nicht förderfähiger Ausgaben
 - eindeutiger Nachweis der Zahlung „Durchführungsbestätigung“

Hinweis:

→ Für Reisekostenersätze sind höchstens die jeweils geltenden Sätze der Reisegebührenvorschrift der Bundesbediensteten, BGBL. Nr. 133/1955 idgF., Gebührenstufe 1 bis 4 sinngemäß anzuwenden.

Die Abrechnung erfolgt ausgehend vom Beginn der Dienstreise bis zu jeweils maximal 24 Stunden. Anschließend beginnt die Abrechnung wieder von vorne.

- 0 – 5 Stunden – 0 Taggeld
- 5,01 bis 8 Stunden – 1/3 des Taggeldes
- 8,01 bis 12 – 2/3 des Taggeldes
- 12,01 – 24 Stunden – 3/3 des Taggeldes

Dh. bei Dienstreisen über 24 Stunden, werden immer die ersten 5 Stunden mit 0 Taggeld berechnet und danach gemäß der obigen Staffelung gefördert.

→ Anrechenbare Kosten für externe Dienstleistungen können maximal bis zu EUR 150,00 / Stunde und EUR 1.200,00 / Tag und Person (exklusive Reisekosten) anerkannt werden

▪ Personalaufwand Netzwerkstelle:

- Tätigkeitsauflistung
- Jahreslohnkonten und monatliche Gehaltsabrechnung
- Stundenaufzeichnungen über die Tätigkeit der Netzwerkstelle
- eindeutiger Nachweis über die Zahlung der Gehälter „Durchführungsbestätigung“

Hinweis:

→ Höchstens bis zur Höhe anrechenbar, welche dem Gehaltsschema des Bundes für die Verwendungsgruppe A1/9 entspricht. Wird jährlich auf der Website (https://info.bmlrt.gv.at/dam/jcr:5b7c6419-3e9a-40b9-9a4b-8081d2bd8df4/Bemessungsgrundlage_VerwGrA1_GSt9_Personalaufwand_2022.pdf) des BMLRT veröffentlicht.

→ Zuführungen zu Abfertigungsrückstellungen und Abfertigungszahlungen, Rückdeckungsversicherungs-Prämien für Abfertigungen und sonstige personalbezogenen Rückstellungen (z.B. Abgeltung nicht konsumierten Urlaubes) sind nicht zu berücksichtigen.

▪ **Schulungen/Kurse/Seminare/Vorträge**

- Nachweis über die erfolgreiche Durchführung der/s Schulung/Kurse/Seminars/Vortrags ([BIV](#))
- Teilnehmerliste (mittels [„Teilnehmerliste für Bildungsveranstaltungen“ - BIV B1 bzw. „Teilnehmerliste für ONLINE – Bildungsveranstaltungen“ BIV B2](#))
- Nachweis über den Inhalt der/s Schulung/Kurses/Seminars/Vortrags (z.B. Einladung, Kurzbeschreibung, Vortragsunterlagen, etc.)
- Nachweise der Schulung für Bienensachverständige für die entsprechenden Personen

▪ **Varroabekämpfung:**

- Nachweis über die Durchführung der Behandlung ([VAR](#))
- Nachweise der Schulung für Bienensachverständige für die entsprechenden Personen

▪ **Betriebsberatung und –erhebung:**

- Nachweise über die Durchführung der Beratung ([BEB](#))
- Protokolle über die Beratung gem. den Bestimmungen des Österreichischen Bienengesundheitsprogramm 2016
- Nachweise der Teilnahme am Österreichischen Bienengesundheitsprogramm 2016 der Imker, bei welchen die Betriebsberatungen bzw. –erhebungen durchgeführt wurden.
- Nachweise der Schulung für Bienensachverständige für die entsprechenden Personen

▪ **Laboruntersuchung:**

- Liste mit den jeweils eingereichten Untersuchungen inklusive Art der Laboruntersuchung, Labor, Prüfberichtsnummer, Name des Imkers
- Bei Paket 5 und 6: zusätzlich die (Vollkosten-)Rechnung und die Rechnung über den Selbstbehalt der Imker, sowie den Laborbericht der jeweils eingereichten Untersuchung. Sofern der Selbstkostenanteil samt Förderung den Betrag der tatsächlichen Kosten überschreitet, wird der Förderbetrag entsprechend gekürzt, um eine Überförderung zu vermeiden.

▪ **Leistungsprüfung/Zuchtwertschätzung:**

- Belege zu den getätigten Ausgaben
- eindeutiger Nachweis der Zahlung „Durchführungsbestätigung“

▪ **Unterstützung der Belegstellen beim Ankauf bzw. bei der Bereitstellung von Vatervölkern**

- Rechnung(en) des Ankaufs bzw. Beleg(e) der Bereitstellung der leistungsgeprüften und zuchtwertgeschätzten Vatervölker (Geschwistergruppen)
- Eindeutiger Nachweis der Zahlung „Durchführungsbestätigung“
- Zuchtausweise der Vatervölker (Geschwistergruppen) zum Nachweis für den Mindesteinsatz von 10 leistungsgeprüften und zuchtwertgeschätzten Vatervölkern (Geschwistergruppen)
- Behördliche Anerkennungsdokumente zum Nachweis, dass es sich um, nach den jeweiligen Landesgesetzen, anerkannte Belegstellen handelt
- entsprechende Bestätigung der Belegstellenbetreiber oder des Belegstellenbetreibers zum Nachweis der Nutzungsmöglichkeit durch alle österreichischen Imkerinnen und Imker

Hinweis:

- Es wird der Ankauf bzw. Die Bereitstellung von maximal 30 Vatervölkern (Geschwistergruppen) pro Imkereijahr und Belegstelle gefördert.

▪ **Forschung:**

- Zwischen- bzw. Endbericht
- Rechnung der Forschung

▪ **Marktbeobachtung:**

- Zwischen- bzw. Endbericht
- Rechnung
- eindeutiger Nachweis der Zahlung „Durchführungsbestätigung“

Achtung:

Datum der Rechnung, Zahlung und Anschaffung / Lieferung muss innerhalb des aktuellen Förderzeitraumes liegen!

Achtung:

Übersteigt der Rechnungsbetrag EUR 5.000,00 netto, muss eine unbare Zahlung nachgewiesen werden!

Zahlungsbestätigungen, die den Zahlungsfluss nicht nachweisen, können seitens der AMA nicht akzeptiert werden. Dazu gehören: Auftrags- und Übernahmebestätigungen bei Onlinebanking; Zahlungsanweisungen, welche eigenhändig bei der Bank abgestempelt oder beim Automaten eingeworfen wurden; Zahlungsanweisungen mit Bankstempel „eingelangt“, „übernommen“, „zur Durchführung übernommen“ und ähnliche.

4.6 HÖHE DER FÖRDERUNG

4.6.1 BILDUNGS- UND QUALIFIZIERUNGSMASSNAHMEN SOWIE FÜR AUS- UND WEITERBILDUNGEN IM BEREICH DER BIENENGESUNDHEIT

	Vortrag mit mind. 2 BE	Vortrag, Schulung, Kurs oder Seminar mit mind. 3 BE	Schulung, Kurs oder Seminar mit mind. 4 BE	Schulung, Kurs oder Seminar mit mind. 8 BE
Förderbarer Pauschalbetrag	EUR 231,50	EUR 291,50	EUR 511,50	EUR 741,50
Davon 90% (= Förderbetrag)	EUR 208,--	EUR 262,--	EUR 460,--	EUR 667,--

	Online-Vortrag mit mind. 2 BE	Online-Vortrag, -Schulung, -Kurs oder -Seminar mit mind. 3 BE	Online-Schulung, -Kurs oder -Seminar mit mind. 4 BE
Förderbarer Pauschalbetrag	EUR 180,--	EUR 260,--	EUR 340,--
Davon 90% (= Förderbetrag)	EUR 162,--	EUR 234,--	EUR 306,--

4.6.2 NETZWERKSTELLE BIENE ÖSTERREICH PERSONAL- UND SACHAUFWAND LEISTUNGSPRÜFUNG UND ZUCHTWERTSCHÄTZUNG UNTERSTÜTZUNG DER BELEGSTELLEN BEIM ANKAUF BZW. BEI DER BEREITSTELLUNG VON VATERVÖLKERN FORSCHUNGSPROJEKTE MARKTBEOBACHTUNG

Maximal 90% der anrechenbaren Kosten, auf Basis tatsächlich getätigter Ausgaben (soweit nicht bei der entsprechenden Maßnahme eine konkrete Festlegung des Zuschusses erfolgt.)

Unterstützung der Belegstellen beim Ankauf bzw. bei der Bereitstellung von Vatervölkern:

Förderbetrag pauschal	EUR 150,-- pro Vatervolk
------------------------------	--------------------------

4.6.3 PRAKTISCHE DURCHFÜHRUNG DER VARROABEKÄMPFUNG

Förderbarer Pauschalbetrag	EUR 4,50 pro Volk
Davon 80% (= Förderbetrag)	EUR 3,60 pro Volk

4.6.4 BETRIEBSBERATUNG UND –ERHEBUNG IM BEREICH DER BIENENGESUNDHEIT

Für Betreuungstierärzte im Rahmen des Tiergesundheitsdienstes (TGD):

Förderbarer Pauschalbetrag	EUR	235,40
Davon 80% (= Förderbetrag)	EUR	188,32

Für Berater für die Bienengesundheit, die nicht Betreuungstierärzte im Rahmen des TGD sind:

Förderbarer Pauschalbetrag	EUR	222,--
Davon 80% (= Förderbetrag)	EUR	177,60

4.6.5 LABORUNTERSUCHUNGEN

4.6.5.1 HONIGUNTERSUCHUNGEN:

Paket 1:

Die Untersuchung umfasst folgende Parameter:

- Zuckergehalt (Saccharose, Glucose, Fructose, bei Waldhonig falls vorhanden Melezitose)

Förderbarer Pauschalbetrag	EUR	57,-- pro Untersuchung
Davon 90% (= Förderbetrag)	EUR	51,30

Paket 2:

Die Untersuchung umfasst folgende Parameter:

- Wassergehalt,
- Leitfähigkeit,
- pH-Wert,
- Invertase und falls erforderlich Hydroxymethylfurfuralgehalt (HMF),
- Aussehen,
- sensorische Beurteilung (Fehlgeruch/Fehlgeschmack).

Förderbarer Pauschalbetrag	EUR	65,-- pro Untersuchung
Davon 90% (= Förderbetrag)	EUR	58,50

Paket 2a:

Die Untersuchung umfasst folgende Parameter:

- Wassergehalt,
- Leitfähigkeit,
- pH-Wert,

Förderbarer Pauschalbetrag	EUR	41,-- pro Untersuchung
Davon 90% (= Förderbetrag)	EUR	36,90

Paket 2b:

Die Untersuchung umfasst folgende Parameter: Hydroxymethylfurfuralgehalt (HMF),

Förderbarer Pauschalbetrag	EUR	41,-- pro Untersuchung
Davon 90% (= Förderbetrag)	EUR	36,90

Paket 3 (Sortenbestimmung mit Hilfe der Pollenanalyse):

Diese Untersuchung umfasst:

- Leitpollenanalyse, orientierende Durchsicht,
- Identifizierung und Auflistung der vorhandenen Pollenarten, ohne Angabe von Zähl- oder Prozentwerten.

Förderbarer Pauschalbetrag	EUR	100,-- pro Untersuchung
Davon 90% (= Förderbetrag)	EUR	90,--

Paket 4 (Pollen-Vollanalyse der anerkannten akkreditierten Verfahren und Normen (z.B. DIN 10760)):

Diese Untersuchung umfasst:

- Feststellung der Pollenhäufigkeit mit Angaben von Prozentwerten der Häufigkeit, mind. 500 ausgezählte Pollenkörner.

Förderbarer Pauschalbetrag	EUR	220,-- pro Untersuchung
Davon 90% (= Förderbetrag)	EUR	198,--

4.6.5.2 RÜCKSTANDSANALYSE VON HONIG UND WACHS

Paket 5 (Antibiotikanachweis im Honig):

Diese Untersuchung umfasst

- Analyse(n) von zumindest einem Wirkstoff bzw. einer Wirkstoffgruppe (z.B. Streptomycin oder Sulfonamide oder Tetracycline oder Chloramphenicol, etc.).
-

Förderbetrag	EUR 90% der tatsächlichen Untersuchungskosten + € 8, --; jedoch insgesamt maximal € 101,20 pro Wirkstoffgruppe
---------------------	--

Paket 6 (Rückstandsuntersuchung von Honig und Wachs auf chemisch-synthetische Wirkstoffe von Varroaziden – insbesondere auch im Rahmen des Einstieges oder Umstieges in die biologische Bienenhaltung):

Diese Untersuchung umfasst:

- Analyse(n) zumindest auf Paradichlorbenzol, Amitraz, 2,4-Dimethylanilin, Bromproylat, Coumaphos, Fluvalinat, Flumethrin, Tetradifon und Acrinathrin.

Förderbetrag	EUR 90% der tatsächlichen Untersuchungskosten + € 8, --; jedoch insgesamt maximal € 72,50 pro Untersuchung
---------------------	--

Paket 6a (Rückstandsuntersuchungen von Honig und Wachs auf Amitraz):

Diese Untersuchung umfasst:

- Analyse(n) auf Amitraz

Förderbarer Pauschalbetrag	EUR	90,-- pro Untersuchung
Davon 90% (= Förderbetrag)	EUR	81,--

Paket 7 (Rückstandsuntersuchungen von Honig und Wachs auf ätherische Öle):

Diese Untersuchung umfasst:

- Analyse(n) auf zumindest Thymol

Förderbarer Pauschalbetrag	EUR	85,-- pro Untersuchung
Davon 90% (= Förderbetrag)	EUR	76,50

Paket 8 (Untersuchung auf Repellents)

Diese Untersuchung umfasst:

- Analyse(n) zumindest auf N,N-Diethyl-m-toluamid

Förderbarer Pauschalbetrag	EUR	85,-- pro Untersuchung
Davon 90% (= Förderbetrag)	EUR	76,50

4.6.5.3 LABORUNTERSUCHUNGEN ZUR FESTSTELLUNG DES GESUNDHEITSTATUS DER BIENENVÖLKER

Paket 9 (Laboruntersuchung zur Vorsorgeuntersuchung auf Amerikanische Faulbrut (= AFB))

Zulässig sind nur mikrobiologische Laboruntersuchungen, bei denen die untersuchten Proben mittels Kultur auf Nährplatten angezchtet werden und mit nachfolgenden Differenzierungsschritten auf den Erreger der AFB untersucht werden. Schnelltest (Selbstdiagnose-Kits) werden nicht gefördert.

Förderbarer Pauschalbetrag	EUR	45,-- pro Untersuchung
Davon 90% (= Förderbetrag)	EUR	40,50

Paket 9a (Laboruntersuchung auf Chronisches Bienenparalysevirus)

Die Untersuchung umfasst eine qualitative Analyse auf Chronisches Bienenparalysevirus

Förderbarer Pauschalbetrag	EUR	97,-- pro Untersuchung
Davon 90% (= Förderbetrag)	EUR	87,30

4.6.5.4 LABORUNTERSUCHUNGEN DES ABDAMPFRÜCKSTANDES IN PROPOLIS-LÖSUNGEN

Paket 10 (Laboruntersuchung des Abdampfrückstandes in Propolis-Lösungen)

Förderbarer Pauschalbetrag	EUR	20,-- pro Untersuchung
Davon 90% (= Förderbetrag)	EUR	18,--

4.6.5.5 LABORUNTERSUCHUNGEN AUF PESTIZIDRÜCKSTÄNDE UND PYRROLIZIDINALKALOIDE BEI PERGA UND POLLEN, HONIG UND WACHS

Paket 11 (Laboruntersuchung auf Pestizidrückstände bei Perga, und Pollen, Honig oder Wachs)

Diese Untersuchung umfasst:

- Analyse(n) auf mindestens 500 verschiedene Pestizidwirkstoffe

Förderbarer Pauschalbetrag	EUR	270,-- pro Untersuchung
Davon 90% (= Förderbetrag)	EUR	243,--

Paket 12 (Laboruntersuchung auf Pyrrolizidinalkaloide bei Perga, und Pollen, Honig oder Wachs)

Diese Untersuchung umfasst:

- Analyse(n) auf mindestens 28 Substanzen aus der Gruppe der Pyrrolizidinalkaloide

Förderbarer Pauschalbetrag	EUR	198,-- pro Untersuchung
Davon 90% (= Förderbetrag)	EUR	178,20

4.7 NICHT ANRECHENBARE KOSTEN

Kosten die im Rahmen der Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Vermarktungsbedingungen von Bienenerzeugnissen nicht förderfähig sind:

- Kosten, die vor Beginn und nach Ablauf des Imkereijahres (grundsätzlich 01.08 – 31.07 des Folgejahres; der Zeitraum 1.8.2022 – 31.12.2022 wird als Imkereijahr 2023 bezeichnet) erwachsen

Achtung:

Zahlungen (z.B.: Anzahlungen) außerhalb des Imkereijahres können nicht anerkannt werden.

- Steuern, öffentliche Abgaben und Gebühren, davon ausgenommen sind indirekte Abgaben, z.B. Ortstaxe, Werbeabgaben, Umsatzsteuer
- Verfahrenskosten betreffend Verfahren vor Verwaltungsgerichten oder Gerichten
- Lizenzgebühren
- Finanzierungs-, Geldverkehrs- und Mahnspesen
- Versicherungskosten

- Steuerberatungs-, Anwalts- und Notariatskosten
- Kosten für nicht neuwertige Geräte und Anlagen
- Kosten für leasingfinanzierte Investitionsgüter, Leasingraten
- Nicht bezahlte Rechnungs-Teilbeträge (Garantieleistungen, Skonti, Rabatte, etc.)

4.8 AUSZAHLUNG DER FÖRDERUNG

Die Auszahlung erfolgt durch Überweisung auf das vom Förderungswerber im Antrag angegebene Namenskonto durch die AMA, wenn die hierfür erforderlichen Budgetmittel zur Verfügung stehen.

5 KONTROLLEN

Die Kontrolle erfolgt unter anderem durch eine Vor-Ort-Kontrolle (VOK) bzw. Ex-post-Kontrolle durch die dafür vorgesehenen Organe der AMA oder der EU (= Kontrollorgane).

Die Kontrollorgane und weitere Beauftragte:

- können die Einhaltung aller Bedingungen und Verpflichtungen, insbesondere die Berechtigungen zur Inanspruchnahme begehrter oder bereits ausbezahlter Förderungen überprüfen.
- können jederzeit die Aushändigung oder Zusendung von Kopien, soweit erforderlich auch von Originalen, von förderungsrelevanten Unterlagen bzw. den Zugang zu elektronischen Aufzeichnungen verlangen.

Bei diesen Kontrollen werden auch jene Förderungsvoraussetzungen überprüft, welche nur vor Ort nachvollziehbar und kontrollierbar sind.

Beispielsweise:

- bei Schulungen und Kursen wird vor Ort die Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen kontrolliert
- Varroabehandlungen werden vor Ort auf die Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen überprüft
- Betriebsberatungen- und erhebungen im Bereich der Bienengesundheit werden vor Ort auf die Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen überprüft
- Netzwerkstelle – eingereichte Geräte werden vor Ort auf Vorhandensein überprüft
- Einsicht in die Buchhaltung, ob alle Rechnungen und Rückführungen verbucht wurden

Die Kontrollorgane können jederzeit ohne Ankündigung oder auch nach Ankündigung alle Betriebsräume sowie Betriebsflächen betreten. Des Weiteren kann auch Einsicht in die Buchhaltung und in alle förderungsrelevanten Aufzeichnungen oder Unterlagen genommen werden.

Bei der Prüfung hat eine geeignete und informierte Auskunftsperson des Förderungswerbers anwesend zu sein, Auskünfte zu erteilen und sonstige Unterstützung zu leisten. Der Förderungswerber ist verpflichtet, die angeführten Kontrollmaßnahmen zuzulassen.

Im Zuge der Vor-Ort-Kontrolle wird seitens des Kontrollorgans der AMA ein Kontrollbericht erstellt und eine Kopie davon dem Förderungswerber ausgehändigt oder per E-Mail/Post zugesandt. Bewertung und Beurteilung der Feststellungen erfolgt durch die Fachabteilung der AMA, nicht durch das Kontrollorgan.

Sofern eine VOK nicht oder in nicht ausreichendem Maße durchgeführt werden kann oder die VOK verweigert wird, kann keine Förderung ausbezahlt werden bzw. ist die gewährte Förderung zurückzuzahlen.

6 DOKUMENTATIONS- UND MELDEPFLICHT

Der AMA sind alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung der vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern, unverzüglich zu melden.

7 DULDUNGS- UND MITWIRKUNGSPFLICHT

Förderungswerber haben den Organen und Beauftragten des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT), der AMA, des Rechnungshofs und der Europäischen Union (im Folgenden: Prüforgane) das Betreten der Betriebs- und Lagerräume während der Geschäfts- und Betriebszeiten oder nach Vereinbarung zu gestatten, auf Verlangen die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Belege und sonstigen Schriftstücke zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen, die entsprechenden Kontrollen zu ermöglichen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Kopien der Unterlagen sind auf Verlangen im notwendigen Ausmaß unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

8 SANKTIONEN/RÜCKZAHLUNGEN

Der Förderungswerber ist verpflichtet nach einer schriftlichen Aufforderung durch die AMA eine gewährte Förderung ganz oder teilweise binnen 14 Tagen zurückzuzahlen, wenn:

- Umstände, die für die Gewährung, das Ausmaß der Förderung oder die Aufrechterhaltung der Verpflichtung notwendig sind, vom Förderungswerber unrichtig oder unvollständig mitgeteilt wurden;
- die in der SRL Imkereiförderung vorgesehenen Fördervoraussetzungen nicht oder nicht vollständig erfüllt wurden;
- für die entsprechenden Förderungsvoraussetzungen erforderlichen Leistungen einschließlich der Dokumentationspflichten, Meldepflichten- sowie Duldungs- und Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erbracht werden;

Der Förderungswerber kann bei Verstößen gegen die Bestimmungen der SRL von dieser, als auch von anderen Fördermaßnahmen des BMLRT, ausgeschlossen werden.

9 AUFBEWAHRUNGSPFLICHTEN

Der Förderungswerber ist verpflichtet, alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen oder Unterlagen 10 Jahre ab Ende des Kalenderjahres der Auszahlung der Förderung sicher und überprüfbar am Betrieb aufzubewahren.

Sie erreichen uns:

Agrarmarkt Austria
Referat 11 - Marktbeihilfen
Dresdner Straße 70
A-1200 Wien

Für fachspezifische Auskünfte stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Agrarmarkt Austria unter der folgenden Durchwahl gerne zur Verfügung:

Telefon: 050 3151 - 369 (Fr. Kocic)
050 3151 - 4620 (Hr. Stadlbacher)
050 3151 - 238 (Hr. Schabel)
050 3151 - 206 (Fr. Brandl)

E-Mail: imkereifoerderung@ama.gv.at

Fax: 050 3151 - 303

Dieses Merkblatt dient zur Information und enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes haben die Ausführungen in gleicher Weise für alle Geschlechter Geltung.

Die Verwaltungsbehörde ist das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus.

Dieses Merkblatt dient als Information und enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Die Ausführungen basieren auf den zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses bestehenden Rechtsgrundlagen. Änderungen werden auf unserer Homepage www.ama.at aktuell gehalten.

Zur besseren Lesbarkeit wurde im vorliegenden Merkblatt die männliche Wortform gewählt. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes beziehen sich diese Formulierungen selbstverständlich auf Personen jeden Geschlechts. Ebenso erstreckt sich der Begriff Ehe gleichermaßen auf eingetragene Partnerschaften.

Impressum

Informationen gemäß § 5 E-Commerce Gesetz und Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: Agrarmarkt Austria

Redaktion: GB I/Abt. 3 - Referat 10, Dresdner Straße 70, 1200 Wien, UID-Nr.: ATU16305503

Telefon: 050 3151 - 0, Fax: 050 3151 - 303, E-Mail: imkereifoerderung@ama.gv.at

Vertretungsbefugt:

Dipl.-Ing. Günter Griesmayr, Vorstandsvorsitzender und Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich II

Dr. Richard Leutner, Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich I

Die Agrarmarkt Austria ist eine gemäß § 2 AMA-Gesetz 1992, BGBl. Nr. 376/1992, eingerichtete juristische Person öffentlichen Rechts, deren Aufgaben im § 3 festgelegt sind. Sie unterliegt gemäß § 25 AMA-Gesetz 1992 der Aufsicht der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus.

Hersteller: AMA, Grafik/Layout: AMA, Bildnachweis: pixabay

Verlagsrechte: Die hier veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt.

Alle Rechte sind vorbehalten. Nachdruck und Auswertung der von der AGRARMARKT AUSTRIA erhobenen Daten sind mit Quellenangabe gestattet. Alle Angaben ohne Gewähr.